

orell füssli

Michèle Guth
Martin Kayser



2., überarbeitete Auflage

Übungsbuch Staatsrecht

Guth, Kayser
Staatsrecht

Michèle Guth / Martin Kayser

Übungsbuch Staatsrecht

Repetitionsfragen, Übungsfälle und
Leitentscheide des Bundesgerichts und des EGMR

2., überarbeitete Auflage

orell füssli Verlag

2., überarbeitete Auflage 2020

Orell Füssli Verlag, www.ofv.ch

Allfällige nachträglich bekannt gewordene Fehler werden in einer Korrigenda publiziert unter www.ofv.ch/103731

© 2020 Orell Füssli Sicherheitsdruck AG, Zürich

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Übersetzung oder Vervielfältigung auf anderen Wegen sowie elektronische Speicherung und Wiedergabe bleiben vorbehalten, auch bei nur auszugsweiser Verwertung wie Entnahme von Abbildungen und Tabellen. Soweit Vervielfältigungen des Werks oder Teilen davon im Einzelfall und in den Grenzen der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zulässig sind, sind diese grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen werden straf- und zivilrechtlich verfolgt.

ISBN 978-3-280-07434-3 Print

ISBN 978-3-280-09442-6 E-Book

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

Vorwort

Die Übungsbände Recht ergänzen die Reihe Repetitorien Recht; sie sind inhaltlich jeweils gleich gegliedert. Durch die Kombination beider Bände kann der Stoff bei Bedarf kapitelweise vertieft oder bei Unsicherheiten nochmals grundlegend erarbeitet werden. Die Übungsbände ergänzen die Repetitorien in zweierlei Hinsicht:

- Sie enthalten noch mehr Fragen und Übungsfälle, die auf den Fragestellungen der Repetitorien aufbauen und diese ergänzen. Während sich die Repetitorien auf eine konzise Darstellung des Themas konzentrieren, dienen die Übungsbände der Festigung und Vertiefung des Gelernten.
- Die Übungsbände enthalten sodann zentrale Leitentscheide, die in der zusammengefassten Abhandlung des Repetitoriums nur gestreift werden konnten, deren Kenntnis aber trotzdem prüfungsrelevant sein kann.

Das vorliegende Übungsbuch umfasst das Staatsorganisationsrecht, den nationalen und internationalen Grundrechtsschutz sowie die Grundzüge des Allgemeinen Staatsrechts. Bei seiner Konzeption haben wir uns konsequent am Stoff der Prüfungen an Deutschschweizer Universitäten orientiert. Besonderes Augenmerk legten wir auf «Klassiker», Prüfungsfälle also, die in abgewandelter Form ständig wiederverwendet werden, ebenso auf grundlegende Fragestellungen.

Für den Inhalt des vorliegenden Übungsbuchs sind beide Verfasser in gleichem Mass verantwortlich. Wir möchten uns an dieser Stelle sehr herzlich bei unseren Studierenden bedanken. Ihr Interesse, ihr stetes Nachfragen und ihre Fähigkeit, die Dinge grundlegend infrage zu stellen, inspirieren uns stets aufs Neue.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Für Anregungen danken wir Ihnen bereits jetzt. Sie erreichen uns unter:
michele.guth@bs.ch bzw. kayser@publiclaw.ch.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Inhaltsverzeichnis	7
Abkürzungsverzeichnis	9
Literaturverzeichnis	14
1. Teil Grundlagen	15
A Repetitionsfragen	15
B Übungsfälle	17
C Leitentscheide	19
2. Teil Bundesstaat	27
A Repetitionsfragen	27
B Übungsfälle	29
C Leitentscheide	34
3. Teil Rechtsetzung	39
A Repetitionsfragen	39
B Übungsfälle	41
C Leitentscheide	44
4. Teil Bundesbehörden	49
A Repetitionsfragen	49
B Übungsfälle	52
C Leitentscheide	55
5. Teil Grundrechte	61
A Repetitionsfragen	61
B Übungsfälle	66
C Leitentscheide	74

Lösungen	91
Lösungen zum 1. Teil: Grundlagen	91
Lösungen zum 2. Teil: Bundesstaat	103
Lösungen zum 3. Teil: Rechtsetzung	116
Lösungen zum 4. Teil: Bundesbehörden	130
Lösungen zum 5. Teil: Grundrechte	146

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
a[Gesetz]	nicht mehr in Kraft stehendes/r Gesetz/Artikel (alt)
AJP	Aktuelle Juristische Praxis (Zürich)
a.M.	anderer Meinung
AOC	Appellation d'Origine Contrôlée (kontrollierte Herkunftsbezeichnung)
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934 (SR 952.0)
BBC	British Broadcasting Corporation
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BGE	In der Amtlichen Sammlung publizierter Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts (Bundesgerichtsentscheid)
BGer	(nicht in der amtlichen Ausgabe publizierter) Bundesgerichtsentscheid
BGBM	Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz) vom 6. Oktober 1995 (SR 943.02)
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz) vom 23. Juni 2000 (SR 935.61)
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) vom 17. Juni 2005 (SR 173.110)
BPR	Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1)
bspw.	beispielsweise
Bst.	Buchstabe

BüG	Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 20. Juni 2014 (SR 141.0)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CHF	Schweizer Franken
d.h.	das heisst
E.	Erwägung
ECHR	Reports and Judgements of the European Court of Human Rights
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) vom 4. November 1950 (SR 0.101)
etc.	et cetera (und so weiter)
EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
f./ff.	und (fort)folgende/r (Seite[n], Randnummer[n] etc.)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FZA	Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999 (SR 0.142.112.681)
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HarmoS-Konkordat	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007

h.L.	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
insb.	insbesondere
i.S.(v.)	im Sinne (von)
i.V.m.	in Verbindung mit
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde
m.a.W.	mit anderen Worten
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz) vom 23. Juni 2006 (SR 811.11)
mind.	mindestens
Mio.	Million
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
NATO	North Atlantic Treaty Organisation (Organisation des Nordatlantikvertrags)
NB	notabene
Nr.	Nummer
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OIC	Organisme Intercantonal de Certification (Interkantonale Zertifizierungsstelle)
ParlG	Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz) vom 13. Dezember 2002 (SR 171.10)
Pra	Die Praxis des Bundesgerichts (Basel)
PublG	Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz) vom 18. Juni 2004 (SR 170.512)
PUK	Parlamentarische Untersuchungskommission
RLG	Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz) vom 4. Oktober 1963 (SR 746.1)

RPV	Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (SR 700.1)
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (SR 172.010)
RVOV	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998 (SR 172.010.1)
Rz.	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SEM	Staatssekretariat für Migration
sog.	sogenannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
u.a.	unter anderem
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UNO	United Nations Organisation (Vereinte Nationen)
UNO-Charta	Charta der Vereinten Nationen, abgeschlossen in San Francisco am 26. Juni 1945, für die Schweiz in Kraft getreten am 10. September 2002
UNO-Pakt I	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (SR 0.103.1)
UNO-Pakt II	Internationaler Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (SR 0.103.2)
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen

VG	Bundesgesetz über die Verantwortlichkeit des Bundes sowie seiner Behördemitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 14. März 1958 (SR 170.32)
vgl.	vergleiche
VIG	Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz) vom 18. März 2005 (SR 172.061)
VPB	Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (Bern)
VRK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Vertragsrechtskonvention) 23. Mai 1969 (SR 0.111)
WRG	Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz) vom 22. Dezember 1916 (SR 721.80)
z.B.	zum Beispiel
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Bern)
ZBI	Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (Zürich)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer
z.T.	zum Teil

Literaturverzeichnis

Die aufgeführten Werke werden – sofern nicht anders aufgeführt – mit dem Namen der Autoren, der Seitenzahl, dem Paragraphen und/oder der Randnote zitiert.

AUER ANDREAS/MALINVERNI GIORGIO/HOTTELIER MICHEL, Droit constitutionnel suisse, 2 Bd., 3. Aufl., Bern 2013.

BIAGGINI GIOVANNI, BV Kommentar, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Aufl., Zürich 2017.

BIAGGINI GIOVANNI/GÄCHTER THOMAS/KIENER REGINA (Hrsg.), Staatsrecht, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2015.

EHRENZELLER BERNHARD/SCHINDLER BENJAMIN/SCHWEIZER RAINER J./VALLENDER KLAUS A. (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2014.

HÄFELIN ULRICH/HALLER WALTER/KELLER HELEN/THURNHERR DANIELA, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. Aufl., Zürich 2016 (Neuaufgabe angekündigt).

HALLER WALTER/KÖLZ ALFRED/GÄCHTER THOMAS, Allgemeines Staatsrecht, 6. Aufl., Zürich 2020 (im Erscheinen).

JAAG TOBIAS/BUCHER LAURA/HÄGGI FURRER RETO, Staatsrecht der Schweiz in a nutshell, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2016.

KAYSER MARTIN/GUTH MICHÈLE, Repetitorium Staatsrecht, 3. Aufl., Zürich 2017.

KIENER REGINA/KÄLIN WALTER/WYTTENBACH JUDITH, Grundrechte, 3. Aufl., Bern 2018.

MÜLLER JÖRG PAUL/SCHEFER MARKUS, Grundrechte in der Schweiz, 4. Aufl., Bern 2008.

RHINOW RENÉ/SCHEFER MARKUS/UEBERSAX PETER, Schweizerisches Verfassungsrecht, 3. Aufl., Basel 2016.

TSCHANNEN PIERRE, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4. Aufl., Bern 2016.

WALDMANN BERNHARD/BELSER EVA MARIA/EPINEY ASTRID (Hrsg.), Bundesverfassung, Basler Kommentar, Basel 2015.

1. Teil Grundlagen

A Repetitionsfragen

Staatsrecht

1. Was versteht man unter dem Begriff «öffentliches Recht»?
2. Welche Teilbereiche umfasst das Staatsrecht?
3. Was ist eine Verfassung?
4. Wodurch unterscheidet sich das formelle vom materiellen Verfassungsrecht? Wie verhalten sich die beiden Begriffe zueinander?
5. Was bewirkte die Justizreform im Jahr 2000?
6. Wie kann das öffentliche Recht vom Privatrecht abgegrenzt werden? Welche Theorieansätze kennen Sie dazu?
7. In welchem Verhältnis stehen die Theorien zur Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht zueinander?
8. Wodurch unterscheidet sich der Rechtsstaat von einer absoluten Monarchie?
9. Aristoteles unterschied Staatsformen hinsichtlich der Anzahl der Herrschenden sowie des Kriteriums der Gemeinnützigkeit. Zu welchen Kategorien gelangte er damit? Wie ist dabei der Begriff der Oligarchie aus heutiger Sicht zu verstehen?
10. Was ist ein Staat? Handelt es sich bei den folgenden Nennungen jeweils um einen ein Staat?
 - die Schweiz im Jahr 1820 und heute
 - der Vatikan
 - der Kosovo
 - die Europäische Union (EU)

Lösungen S. 91

Die Schweiz

11. Was umfasst das Territorium der Schweiz?
12. Darf die Eidgenössische Steuerverwaltung ihre Verfügung einem Adressaten im Ausland zustellen?
13. Wie kann man den Begriff «Staatsvolk» definieren?
14. Auf welche Art kann das Schweizer Bürgerrecht erworben werden?
15. Wie läuft die ordentliche Einbürgerung ab?
16. Was sind die Folgen der Einbürgerung?
17. Kann das Schweizer Bürgerrecht entzogen werden?

Lösungen S. 94

Bundesverfassung

18. Welches ist der Hauptunterschied der geltenden Bundesverfassung gegenüber jener von 1874?
19. Welche Stellung nimmt die BV in der schweizerischen Rechtsordnung ein?
20. Welche Strukturprinzipien der BV kennen Sie? Welche Funktion haben diese Prinzipien? Welche Bedeutung kommt ihnen für die Auslegung zu?
21. Gibt es unter den verfassungsrechtlichen Strukturprinzipien eine Rangordnung?
22. Welches ist der wesentliche Unterschied zwischen dem schweizerischen und dem amerikanischen demokratischen Regierungssystem?
23. Was unterscheidet eine Demokratie von einem totalitären Regierungssystem?
24. Was bedeutet das Rechtsstaatsprinzip?
25. Besteht zwischen Demokratie und Rechtsstaat ein Spannungsverhältnis?
26. Wo spiegelt sich das Sozialstaatsprinzip in der BV wider?
27. Wodurch charakterisiert sich ein Bundesstaat?
28. Was sind die Wesensmerkmale eines Einheitsstaats?
29. Nach welchen Regeln ist die Verfassung auszulegen?
30. Was ist das Ziel der Auslegung?

Lösungen S. 96

Völkerrecht und Landesrecht

31. Was regelt das Völkerrecht? Welchen Zwecken dient es?
32. Was bedeutet das monistische System der Schweiz in Bezug auf das Völkerrecht?
33. Wann ist eine Bestimmung eines völkerrechtlichen Vertrags unmittelbar anwendbar?
34. Ist der UNO-Pakt I für die Schweiz direkt anwendbar?
35. Was bedeutet die «Schubert-Praxis»?
36. Gibt es Ausnahmen von der «Schubert-Praxis»?
37. Wie ist das Verhältnis zwischen Völkerrecht und kantonalem Recht?
38. Wie ist bei einem Konflikt zwischen Völker- und Landesrecht vorzugehen?

Lösungen S. 99

B Übungsfälle

Übungsfall 1: Öffentliche Gerichtsverhandlung

BV 30 Abs. 3 bestimmt, dass Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung öffentlich sind. Gemäss der Botschaft zur geltenden Bundesverfassung nimmt BV 30 Abs. 3 den in der alten Bundesverfassung nicht enthaltenen Grundsatz der Öffentlichkeit gerichtlicher Verfahren auf. Sie hebt hervor, dass dieser Grundsatz in den letzten Jahren unter dem Einfluss der Rechtsprechung zu EMRK 6 Ziff. 1 vermehrt ins Zentrum des Interesses gerückt sei (BBI 1997 I 1, 184). EMRK 6 Ziff. 1 garantiert den Prozessparteien das Recht, dem Gericht ihre Argumente mündlich in einer öffentlichen Sitzung vorzutragen.

Ergibt die Auslegung von BV 30 Abs. 3 einen Anspruch auf eine öffentliche (mündliche) Verhandlung in sämtlichen gerichtlichen Verfahren? Wie hat das Bundesgericht diese Frage entschieden? Wäre auch eine andere Auslegung als diejenige des Bundesgerichts denkbar?

Lösungen S. 101

Übungsfall 2: Gruyère-Streit

Die Fromagerie AG betreibt eine Käseerei, die über eine Zertifizierung für die Herstellung von Gruyère, einer geschützten Ursprungsbezeichnung, verfügt. Diese

Zertifizierung wird von der Interkantonalen Zertifizierungsstelle OIC erteilt, einer GmbH, die verschiedenen Kantonen gehört. Nach einer Kontrolle der Käseerei wird die Fromagerie AG von der Zertifizierungsstelle wegen eines «groben Verstosses» gegen das Pflichtenheft für die Herstellung des Käses unter geschützter Ursprungsbezeichnung mit zwei Strafpunkten sanktioniert. Zudem wird sie unter Androhung des Entzugs der Zertifizierung verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beheben. Die Fromagerie AG möchte sich dagegen wehren. Liegt hier eine öffentlich-rechtliche oder eine privatrechtliche Streitigkeit vor?

Lösung S. 101

Übungsfall 3: Zwingendes Völkerrecht

Die von den «Schweizer Demokraten» im Juli 1992 eingereichte Volksinitiative «Für eine vernünftige Asylpolitik» bezweckte mit einem neuen Verfassungsartikel die Einschränkung des Flüchtlingsbegriffs. Illegal eingereiste Personen würden nach der Volksinitiative umgehend und ohne Beschwerdemöglichkeit aus der Schweiz wegweisen, ohne dass geprüft wird, ob der Person in ihrem Herkunftsland Folter droht. Letztere Prüfung ist nach dem *Non-Refoulement*-Prinzip (s. 5. Teil, Repetitionsfrage 22, S. 62 und 153) allerdings unabdingbar.

- a) Wie entschied das Parlament über die Gültigkeit der Initiative?
- b) Wie ist das Verhältnis von zwingendem Völkerrecht und vorgeschlagenem Verfassungsrecht unter der BV geregelt?
- c) Was wird unter zwingendem Völkerrecht verstanden?
- d) Müsste eine Volksinitiative zur Wiedereinführung der Todesstrafe für ungültig erklärt werden?

Lösungen S. 102

Übungsfall 4: Rheinschifffahrt

Die Rudolf AG wollte in den 1960er-Jahren zwischen der Tössegg im Kanton Zürich und Rüdlingen im Kanton Schaffhausen einen Bootsbetrieb eröffnen, der Passagiere zwischen den beiden Orten befördert. Aus ihrer Sicht bedurfte es dazu keiner Konzession. Sie stützte sich dabei auf Art. 1 der Übereinkunft mit dem Grossherzogtum Baden aus dem Jahr 1879 betreffend den Wasserverkehr auf dem Rhein von Neuhausen bis unterhalb Basels (SR 0.747.224.32): «Die Schifffahrt und Flossfahrt auf dem Rheine von Neuhausen bis unterhalb Basels